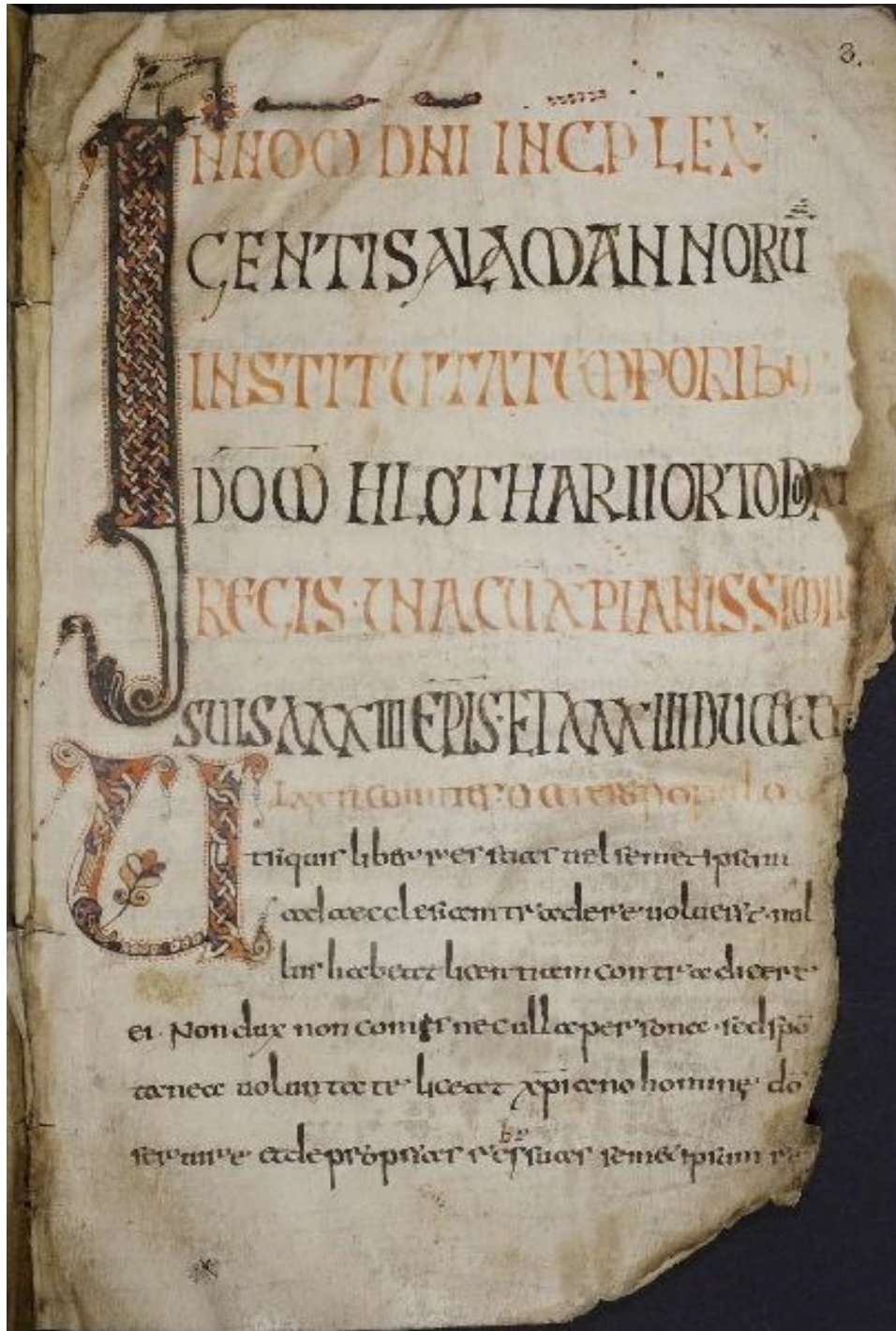


Die Lex Alamannorum



Die **Lex Alamannorum** ist durch fünfzig Handschriften des 8. bis 12. Jahrhunderts bezeugt, die eine merowingische und eine karolingische Fassung wiedergeben; sie wird gemäß der Eingangsformel in zwei Handschriften **Herzog Lantfrid (727 bis 730)** zugeschrieben.

Sie ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit eine **im Inselkloster Reichenau entstandene Fälschung**, die vor allem eine kirchliche Vorzugsstellung zum Ziele hat, **im Übrigen aber wohl die alemannischen Rechtsverhältnisse zutreffend wiedergibt.**

Sie gliedert sich in drei Teile:

- **Kirchensachen, d. h. vor allem Bildung von Kirchenvermögen; Herzogssachen, d. h. Bildung und Sicherung der herzoglichen Herrschaft und Volkssachen mit einem Bußenkatalog.**

An den Gesetzen ist eine fortgeschrittene gesellschaftliche und staatliche Verdichtung der alemannischen Stammesstrukturen zu einer ständischen Ordnung mit Freien und Unfreien bzw. Halbfreien zu erkennen. Es zeigt sich auch eine gewisse Textnähe zu anderen germanischen Rechtsaufzeichnungen. Die alemannische Rechtsaufzeichnung gehört bereits in den **Kontext des Frankenreichs**, dessen Könige Hoheit über die in ihren eigenen Belangen wie dem Recht zwar unabhängigen, aber nicht unbeeinflussten alemannischen Herzöge ausübten. Im Teil der Lex Alamannorum über die Kirchensachen kommt die trotz der noch relativ jungen Christianisierung schon weit ausgebildete Kirchenorganisation zum Ausdruck.

Ausschnitt aus dem Bußenkatalog

Si quis digitum pollice alteri truncaverit, solvat solidos 12.

("Wenn jemand einem anderen den Daumen abhaut, zahle er 12 Schillinge.")

Si mancat aut in primo noto truncatus fuerit, solvat solidos 6.

("Wenn er gelähmt oder im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge.")

Si secundum digito truncatus fuerit, solidos 10 solvat. Si mancat, solvat solidos 5.

("Wenn der zweite Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge. Wenn er gelähmt wird, zahle man 5 Schillinge.")

Si prima iunctura truncata fuerit, solvat solidos 3.

("Wenn das erste Glied abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.")

Si tercius digitus truncatus fuerit, solvat solidos 3. Si mancat, solvat solidos 3.

("Wenn der dritte Finger abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge. Wenn er gelähmt wird, zahle man 3 Schillinge.")

Si quartus digitus truncatus fuerit, solvat solidos 5.

("Wenn der vierte Finger abgehauen wird, zahle man 5 Schillinge.")

Si in primo noto truncatus fuerit, solvat solidos 3.

("Wenn er im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.")

Si minimus digitus truncatus fuerit, solvat solidos 10. Si mancaverit, solvat solidos 5.

("Wenn der kleine Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge. Wenn er gelähmt wird, zahle man 5 Schillinge.")

(Text und Bild aus WIKIPEDIA übernommen.)

Die alten alemannischen Stammesgesetze z.B. die der Blutrache – die noch bis zu Zeiten des Limessturmes bestanden - wurden mit diesem Gesetz deutlich abgeschwächt und alles (von der Kirche beeinflusst) mehr auf Buße und Frieden ausgerichtet.

Der Kirche wurde in dem Rechtswerk eine so starke Vorzugsstellung gewährt, dass man sie allein schon aus diesem Grunde als treibende Kraft für das Zustandekommen des Gesetzes werten kann.

In der Lebenspraxis der Alemannen herrschte damals jedoch oft noch kein rechtskonformes Vorgehen, denn die archaisch-barbarisch geprägte Gesellschaft der Alemannen war auch damals noch immer auf Rache und Vergeltung ausgerichtet.